

ANSPRECHPARTNER

Hausanschluss: Herr Haser
Telefon: 08803 690 -272
Telefax: 08803 9745
Abrechnung: Frau Grehl
Telefon: 08803 690 -231
Telefax: 08803 690 -250



GEMEINDEWERKE PEIßENBERG



Antrag auf Bauwasserbezug Auftrag zur Herstellung eines Bauwasseranschlusses

Bauprojekt:

Straße, Hausnummer

Flurstück-Nr.

- Gemarkung Peißenberg
 Gemarkung Ammerhöfe

Art des Bauvorhaben (z.B. EFH, DHH, MFH)

Gewünschter Termin für die Bereitstellung

Rechnungsanschrift/Bauunternehmer:

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon/Telefax/E-Mail (Bitte für Rückfragen eine Kontaktmöglichkeit angeben!)

Ich/wir beantrage/n aufgrund der Wasserabgabesatzung (WAS) und der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) der Gemeindewerke Peißenberg KU das oben bezeichnete Grundstück mit Wasser zu beliefern und beauftrage die Gemeindewerke mit der Herstellung eines Bauwasseranschlusses sowie das Setzen eines Wasserzählers.

Die nachfolgenden Regelungen habe ich zur Kenntnis genommen:

- ▶ **Kostenverrechnung:** Die Kosten für den Bauwasseranschluss werden in der tatsächlich entstandenen Höhe verrechnet.
- ▶ **Arbeitsausführung:** Arbeiten an Wasserhauptleitungen, Grundstücksanschlüssen und Bauwasserleitungen bis zum Wasserzähler dürfen nur von den Gemeindewerken vorgenommen werden.

Schuldnerschaft des Leistungsempfängers für die Umsatzsteuer nach § 13 b UStG: Bei Leistungsbeziehungen zwischen inländischen Unternehmen in der Baubranche schuldet nicht der ausführende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wurde zum 01. April 2004 auf Bauleistungen ausgedehnt (§ 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG). Nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) ist die Erweiterung der Umsatzsteuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nun auch auf die hier beauftragte und durch uns als Versorgungsunternehmen zu erbringende Bauleistung anzuwenden (Schreiben des BMF vom 05.02.2014, veröffentlicht am 14.02.2014). Dadurch sind wir verpflichtet, Ihnen gegenüber nach dem Nettoverfahren abzurechnen, sofern Sie selbst als Bauleistender im Sinne des § 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG anzusehen sind.

Zur ordnungsgemäßen Bearbeitung Ihres Auftrages benötigen wir daher Auskunft darüber, ob Sie Bauleistender im Sinne der vorgenannten Normen sind.

Ich bin/wir sind: Bauleistender kein Bauleistender im Sinne des § 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG.

Datum

Unterschrift/Stempel Antragsteller